

# Artenschutzrechtliche Kontrolle

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 und  
14. Flächennutzungsplanänderung  
„Raiffeisengelände“, Gemeinde Apen



Stand: 19.02.2020

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)  
Marina Steiner (M.Sc. Landschaftsökol.)

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



## 1 Veranlassung

Das ehemalige Raiffeisengelände in Apen soll einer Wohnnutzung zugeführt werden (Abbildung 1-2). Vorgesehen sind die Bebauung des Grundstücks mit zweigeschossigen Reihenhäusern mit insgesamt 24 Wohneinheiten, wobei im Erdgeschoss jeweils zwei kleine und im Obergeschoss eine größere Wohnung entstehen sollen. Dafür sind der Abriss des Raiffeisen-Gebäudes und eines angrenzenden Lagerschuppens sowie Fällungen einiger Gehölze geplant.



Abbildung 1: Raiffeisengelände (Blick aus NO)



Abbildung 2: Unbebautes Gelände (Blick aus SW)

Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere keine Tötung geschützter Tiere, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wurde am 14.02.2020 eine Kontrolle der betroffenen Gebäude auf potenzielle oder tatsächliche Vorkommen von Fledermausquartieren sowie dauerhaft genutzter Brutplätze von Vögeln wie Schwalben, Mauerseglern und Eulen vorgenommen.

Das ehemalige Raiffeisen-Gebäude und der Lagerschuppen wurden dazu vollständig begangen und optisch auf Öffnungen im Gebäude sowie Hohlräume und Nester kontrolliert. Für die Inspektion von Spalten und Öffnungen stand ein Endoskop zur Verfügung. Neben den Gebäuden wurden auch die Bäume und Gebüsche, die sich auf dem Grundstück befinden, eingehend mittels Fernglas und Endoskop untersucht.

## 2 Ergebnisse

Das ehemalige Raiffeisengelände wird aktuell von der Zimmerei Peter Stock GmbH & Co. KG für die Lagerung von Baumaterialien wie Dämmwolle oder Dachpfannen verwendet (Abbildung 3). Das Gebäude ist in zwei Bereiche gegliedert (Abbildung 3). Der vordere Bereich ist aus rotem Backstein, vollständig nach außen verschlossen und bietet keine Spalten oder Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel (Abbildung 5-6).



**Abbildung 3: Gelagerte Baumaterialien**



**Abbildung 4: Zweiteilung des Gebäudes**



**Abbildung 5: Glattes Mauerwerk des Gebäudes**



**Abbildung 6: Intakte Fenster**

Die Untersuchungen des vorderen Gebäudebereichs von Innen ergaben keinerlei Hinweise auf Besatz von Fledermäusen (Kot, Fraßspuren). Der Raum wird regelmäßig für die Lagerung von Materialien begangen. Die Wände befinden sich in einem guten Zustand ohne jegliche Spalten oder Einflugöffnungen (Abbildung 7-8).



**Abbildung 7: Genutzter Lagerraum**



**Abbildung 8: Zugang nur durch die Eingangstür**

Der hintere Teil des Gebäudes hat einen hallenartigen Charakter und ist mit grünen Holzlatten verkleidet. Es gibt offene Luken und Spalten zwischen den alten Holzlatten, die Einflug- und Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel bieten (Abbildung 9-10). Das Gebäude steht im hinteren Bereich auf Säulen und hat mehr oder weniger intaktes Mauerwerk (Abbildung 11-12). Die Untersuchungen unter dem Gebäude ergaben keine Spuren, die auf einen aktuellen Besatz von Fledermäusen hinweisen. Vogelneester konnten dort ebenfalls keine entdeckt werden.



Abbildung 9: Hinterer Gebäudeteil (Blick von N)



Abbildung 10: Alte Holzverkleidung der Halle



Abbildung 11: Hohlraum unter dem Gebäude



Abbildung 12: Untersuchte Öffnungen im Mauerwerk

Der hintere Teil des Gebäudes wird ebenfalls als Lagerraum genutzt. Hier stapeln sich gelagerte Materialien bis unter das Dach der Halle (Abbildung 13-14). Die Holzbalken des Dachs sowie das Wellblechdach wurden eingehend untersucht und Spalten hinter Holzlatten mittels Endoskop genauer betrachtet (Abbildung 15). Die Untersuchungen ergaben keinerlei Hinweise auf Besatz von Fledermäusen (Kot, Fraßspuren). Es kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass das Gebäude für Sommerquartiere im Bereich der unverschlossenen Halle genutzt wird, das Potenzial dafür wird aber als gering eingeschätzt. Unter den Begriff Sommerquartiere fallen Tagesquartiere einzelner Tiere oder kleiner Gruppen, Wochenstuben, die von Weibchen während der Jungenaufzucht bewohnt werden, und Paarungsquartiere.

Vogelneester konnten auf den Balken keine ausgemacht werden. Zudem gab es auch keine Hinweise auf Schwalben- oder Mauerseglernester.



Abbildung 13: Innenansicht hinterer Gebäudeteil



Abbildung 14: Gelagertes Dämmmaterial



Abbildung 15: Kontrollierte Dachbalken und Wellblechdach

Hinter dem ehemaligen Raiffeisen-Gebäude befindet sich ein Lagerschuppen. Dieser ist auf der einen Seite mit einem Rolltor ausgestattet, das zum Teil offen steht und damit Einflugmöglichkeiten ins Innere bietet. Die andere Seite ist ein offener Unterstand für Geräte oder Materialien (Abbildung 16-17). Die Außenwände des Schuppens sind mit Holzlatten verkleidet. Diese sind bieten zum Teil Spalten und Hohlräume (Abbildung 18-19). Mittels Endoskop wurden diese kontrolliert. Es gab dabei keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen.


**Abbildung 16: Lagerschuppen**

**Abbildung 17: Offener Unterstand**

**Abbildung 18: Hohlräume zw. Lattung und Beton**

**Abbildung 19: Spalten in alter Holzlattung**

In dem Lagerschuppen mit dem Rolltor konnten Kotspuren und das Gewölle einer Schleiereule gefunden werden (Abbildung 20-21). Weitere Spuren wie Federn oder Gewölle und Kot gab es allerdings nicht, was die Nutzung als Brutplatz der Schleiereule in dem Schuppen ausschließt. Die Untersuchungen ergaben keinerlei Hinweise auf Besatz von Fledermäusen (Abbildung 20). Auf einem Holzbalken konnte ein Vogelnest lokalisiert werden (Abbildung 22). Im anliegenden Unterstand konnten ebenfalls zwei Vogelnester gefunden werden (Abbildung 23-24).


**Abbildung 20: Kotspuren und Gewölle**

**Abbildung 21: Schuppen mit gelagerten Materialien**



**Abbildung 22: Vogelnest im Lagerschuppen**



**Abbildung 23: Vogelnest im Unterstand**



**Abbildung 24: Weiteres Vogelnest im Unterstand**

Auf dem ehemaligen Raiffeisengelände befinden sich einige ältere Bäume und jüngere Gehölze. Zum Teil wurden schon vor der artenschutzrechtlichen Untersuchung Fällungen vorgenommen und Holzstämmе und Äste lagerte auf dem Grundstück (Abbildung 25-27). In den bereits gefällten Stämmen konnten keine Specht- und Asthöhlen oder Spalten ausgemacht werden.



**Abbildung 25: Gefällte Rotbuche**



**Abbildung 26: Gestapeltes Holz**



**Abbildung 27: Baumstümpfe und verbliebende Bäume**

Bei der Inspektion der jüngeren Bäume wurden keine Höhlen oder Halbhöhlen gefunden, die von Fledermäusen als Quartier oder von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können.

Direkt an dem Zaun zum Gelände befinden sich zwei ältere Bäume (Ahorn, Linde). Zum Teil sind sie stark mit Efeu bewachsen. Die Rinde ist im unteren Stammbereich bei beiden Bäumen stark rissig, löchrig und darunter hohl (Abbildung 29-30). Bei einem Baum befindet sich im unteren Bereich des Stammes über der Bodenoberfläche mehrere große Öffnungen, welche sich im Inneren zu einer großen Aushöhlung verbinden (Abbildung 31). Alle Höhlungen unter der Rinde der Bäume wurden mittels Endoskop untersucht (Abbildung 32). Es konnten keine Hinweise auf ein Fledermausquartier ermittelt werden. Zudem bietet der Hohlraum im Wurzelbereich mit seiner bodennahen Lage keinen guten Schutz vor Beutegreifern wie Steinmardern.

Mittels Fernglas wurden abschließend die Baumkronen sowie die umliegenden Gebüsche noch eingehend nach Vogelnestern abgesucht. Es konnten keine Nester entdeckt werden.



**Abbildung 28: Ältere Bäume auf dem Raiffeisengelände**



**Abbildung 29: Höhlen und Spalten am Stamm**



**Abbildung 30: Höhlung unter hohler Rinde**



**Abbildung 31: Große Höhle am Boden**



**Abbildung 32: Endoskop-Untersuchung**

### 3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

In den untersuchten **Gebäuden** ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse. Potenzial für ein Winterquartier wird in dem Gebäude aufgrund der fehlenden Strukturen im Innenraum sowie des Mangels an Besatzspuren nicht gesehen. Es besteht jedoch ein geringes Potenzial für Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke von Fledermäusen in der Lagerhalle und -Schuppen. Abrisse dieser Gebäude sollten daher vorsorglich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sowie der Brutzeit der Vögel vollzogen werden (d.h. möglichst bis Mitte März). Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird dann nicht berührt.

Sollte der Abriss der Gebäude jedoch während der Aktivitätsphase der Fledermäuse erfolgen (Mitte/Ende März bis Mitte November), ist durch eine erneute vorherige Kontrolle auf ein- und ausfliegende Fledermäuse sicherzustellen, dass auch zu diesem Zeitpunkt das Tötungsverbot nicht berührt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG behandelt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten, z.B. in ihren Fortpflanzungsstätten oder Winterquartieren. Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist in dem vorliegenden Fall nicht gegeben, da keine Besiedlung mit geschützten Arten festgestellt werden konnte.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es konnte jedoch keine entsprechende Funktion festgestellt werden, so dass dieser Verbotstatbestand ebenfalls nicht berührt wird. Angesichts des nicht auszuschließenden Quartierpotenzials wird zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten in räumlicher Nähe die Installation von drei geeigneten handelsüblichen Fledermauskästen empfohlen.<sup>1</sup> Ebenso sollten angesichts der festgestellten Vogelnester fünf Nistkästen für Halbhöhlenbrüter installiert werden.<sup>2</sup> Die Installation der Kästen sollte bis Mitte März erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermaussaison bzw. Brutzeit nutzbar sind.

Da in den **Gehölzen** ebenfalls keine Hinweise auf ein aktuell besetztes Fledermausquartier gefunden wurden, können auch diese, wenn nötig, zeitnah entfernt werden, ohne dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) berührt wird. Auch ein Vergehen nach Nr. 2 (Störungsverbot) wird somit nicht ausgelöst. Es konnten zudem keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sodass der Verbotstatbestand nach Nr. 3 ebenfalls nicht berührt wird.

Bei den Gehölzen auf dem Grundstück handelt es sich überwiegend um Laubbäume mittleren Alters, dazu kommt die innerörtliche Lage des Grundstückes. Es wird daher nur von Vorkommen von störungstoleranten Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche wie Amsel, Meisen oder Buchfink ausgegangen. Für diese Vogelarten ist bei einer etwaigen Betroffenheit von Brutrevieren aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche ein Ausweichen auch ohne zusätzliche Maßnahmen möglich.

---

<sup>1</sup> Erhältlich z.B. bei <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

<sup>2</sup> Siehe z.B. <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/nisthilfen/nisthilfen-fuer-halbhoehlenbrueter>